

RS Vwgh 2000/1/27 97/21/0503

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §69 Abs1 Z2;

FrG 1993 §18;

Rechtssatz

Neue Tatsachen und Beweismittel iSd§ 69 Abs 1 Z 2 AVG sind nur solche, die beim Abschluss des wiederaufzunehmenden Verfahrens schon vorhanden waren, deren Verwertung der Partei aber ohne ihr Verschulden erst nachträglich möglich wurde. Bei den vom Fremden für die Wiederaufnahme ins Treffen geführten Umständen handelt es sich jedoch im konkreten Fall um solche, die erst nach Abschluss des wiederaufzunehmenden Verfahrens entstanden sind. Schon aus diesem Grund wurde er dadurch, dass sein Antrag auf Wiederaufnahme des Aufenthaltsverbotsverfahrens zurückgewiesen wurde, nicht in Rechten verletzt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997210503.X01

Im RIS seit

20.12.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at